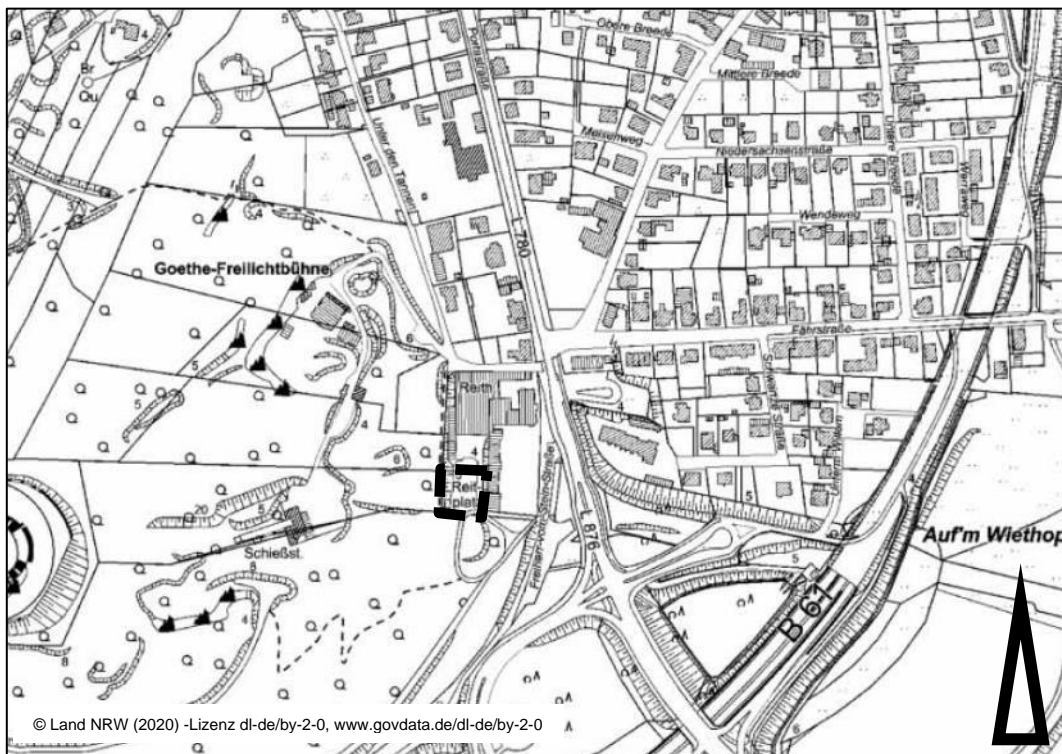




Stadt Porta Westfalica

Begründung -Teil C-

zur 123. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Stadt Porta Westfalica



Übersichtsplan

M 1: 5.000 i.O.

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss
gem. § 10 (1) BauGB

Inhalt

TEIL I BEGRÜNDUNG	4
1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	4
2 GRUNDLAGEN / ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	4
3 LAGE IM RAUM / BESTAND.....	5
3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
3.2 ZUSTAND DES ÄNDERUNGSGEBIETES.....	5
4 BESTEHENDE PLANUNGEN	6
4.1 REGIONALPLAN.....	6
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4.3 RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE	8
5 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
6 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	10
6.1 ARTENSCHUTZ.....	10
6.2 FFH-VORPRÜFUNG	11
7 ERSCHLIEßUNG	12
7.1 VERKEHR	12
7.2 ENERGIEVERSORGUNG	13
7.3 ABWASSERBESEITIGUNG	13
7.4 ABFALLBESEITIGUNG.....	13
7.5 TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	13
8 HINWEISE	13
8.1 BODENDENKMALSCHUTZ	13
8.2 KAMPFMITTELBESEITIGUNG	13
8.3 KLIMASCHUTZ.....	13
8.4 BERGBAU	14
9 FLÄCHENBILANZ	14
10 KOSTEN	14
TEIL II UMWELTBERICHT.....	16
1 EINLEITUNG	16
2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE	16
3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN ...	17
3.1 FACHGESETZE.....	17
3.2 FACHPLÄNE, SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ...	22
4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN	
UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
4.1 BESTANDSAUFNAHME UND VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES	
UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	26
4.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG	
DER PLANUNG.....	27

4.3	ZUSÄTZLICHE ASPEKTE UND WIRKFAKTOREN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 29	
4.4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....	30
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	30
5.1	TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	30
5.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	30
6	ZUSAMMENFASSUNG	31
7	QUELLENANGABEN UMWELTBERICHT	31

Planverfasser:


stadtplanung
olaf schramme
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
schramme@o-neun.de

TEIL I BEGRÜNDUNG

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15.04.2020
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15.04.2020
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

2 GRUNDLAGEN / ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um den südwestlichen Teil des derzeit brach liegenden Kaiserhofareals, welches sich im Süden des Ortsteils Barkhausen der Stadt Porta Westfalica befindet.

Das Gebäude des denkmalgeschützten Kaiserhofs wurde im Dezember 2011 bei einem Brand schwer beschädigt und in der Folge baulich gesichert. In den vergangenen Jahren wurde das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss im Rohbauzustand gesichert und ab der Decke des ersten Obergeschosses neu errichtet.

Eine Restaurierung der ebenfalls denkmalgeschützten Laubenhalle wurde nach einem denkmalrechtlichen Mediationsverfahren zwischen den Fachbehörden und dem Eigentümer verworfen, da die Holzkonstruktion auch bereits vor dem Brand in einem baulich schlechten Zustand und sanierungsbedürftig war.

Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Kaiserhof“ eine Aufwertung und städtebaulich angemessene Nachnutzung des Areals geschaffen werden, in dem der Bereich städtebaulich weiterentwickelt und einer adäquaten Nachnutzung zugeführt wird. Eine wohnungsbauliche und gewerbliche Nutzung wird vorgesehen um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Porta Westfalica zu entsprechen.

Eine Bebauung in diesem Bereich entspricht den Zielen der Stadt Porta Westfalica um eine Innenverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen innerhalb der Ortsteile zu ermöglichen sowie die Deckung des Bedarfs nach Wohnraum und Dienstleistungen zu erreichen. Die Inanspruchnahme von Flächen am Siedlungsrand bzw. im Übergangsbereich zur freien Landschaft kann so vermieden werden.

Entsprechend der geplanten Nutzung wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Kaiserhofareal bereits überwiegend als gemischte Baufläche dar. Jedoch ist im Südwesten des Kaiserhofareals im Bereich eines Reitplatzes im FNP eine Fläche für Landwirtschaft mit der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Um das gesamte Areal einer wohnungsbaulichen sowie gewerblichen Nutzung zuzuführen, ist somit eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 44 wird im Regelverfahren aufgestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren § 8 (3) BauGB ist notwendig, da dieser in Teilen die vorgesehenen neuen Nutzungen bisher nicht abbildet, sondern eine Fläche für Landwirtschaft darstellt.

Im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) ist ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB) und der Begründung beizufügen.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet liegt im Ortsteil Barkhausen der Stadt Porta Westfalica: Gemarkung Barkhausen, Flur 6, Flurstück 343. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1.231 m².

3.2 Zustand des Änderungsgebietes

Das Änderungsgebiet befindet sich in einer exponierten städtebaulichen und landschaftlichen Lage direkt in der „Porta Westfalica“, unterhalb des Kaiser-Wilhelm-Denkmals und markiert den Ortseingang im Süden Barkhausens.

Bei dem FNP-Änderungsgebiet handelt sich um einen Reitplatz einer ehemaligen Reithalle. Dieser befindet sich auf dem Areal des historischen „Kaiserhofes“, der im November 2011 bei einem Brand schwer beschädigt wurde.

Die verkehrliche Erschließung des Areals erfolgt über die Portastraße / L876 bzw. Freiherr-vom-Stein-Straße, die östlich des Plangebietes verlaufen.

Umgeben ist das Plangebiet von Wohnbebauungen im Norden und Wohn- und Mischnutzungen entlang der Portastraße. In östlicher Richtung befindet sich in der näheren Umgebung ein Eiscafé und ein Restaurant. Weiterhin ist die Umgebung von ein- bis dreigeschossigen Wohnbebauungen mit einer offenen Bauweise geprägt. Westlich des Kaiserhofareals befinden sich das Gelände der Goethe-Freilichtbühne und des Schützenvereins Barkhausen Porta.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich zudem ein Bodendenkmal DKZ 3719,0353 ehemaliges KZ-Außenlager „Porta/ Barkhausen“.

Auf dem Areal „Kaiserhof“ befand sich während der nationalsozialistischen Diktatur von März 1944 bis April 1945 ein Außenlager des KZ Neuengamme an der Porta Westfalica, in dem bis zu 1.500 KZ-Häftlinge aus 17 Nationen auf engstem Raum unter katastrophalen Bedingungen interniert waren. Hieran soll in enger Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) angemessen erinnert werden.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat am 17.09.2018 auf die Wichtigkeit des Bodendenkmals wie folgt hingewiesen: *„Sehr wohl ist sich der Ausschuss dabei der Bedeutung des Areals für die Bewahrung der Erinnerung an die Greuel bewusst, die hier mit dem Betrieb der KZ-Außenstelle Neuengamme durch das verbrecherische Nazi-Regime verknüpft sind. Der APU erwartet daher eine Fortsetzung der vom heimischen Verein KZ-Gedenk- und Dokumentationsstätte Porta Westfalica begonnenen Erinnerungskultur mit Sicherstellung des Kaiserhof-Erhaltes.“*

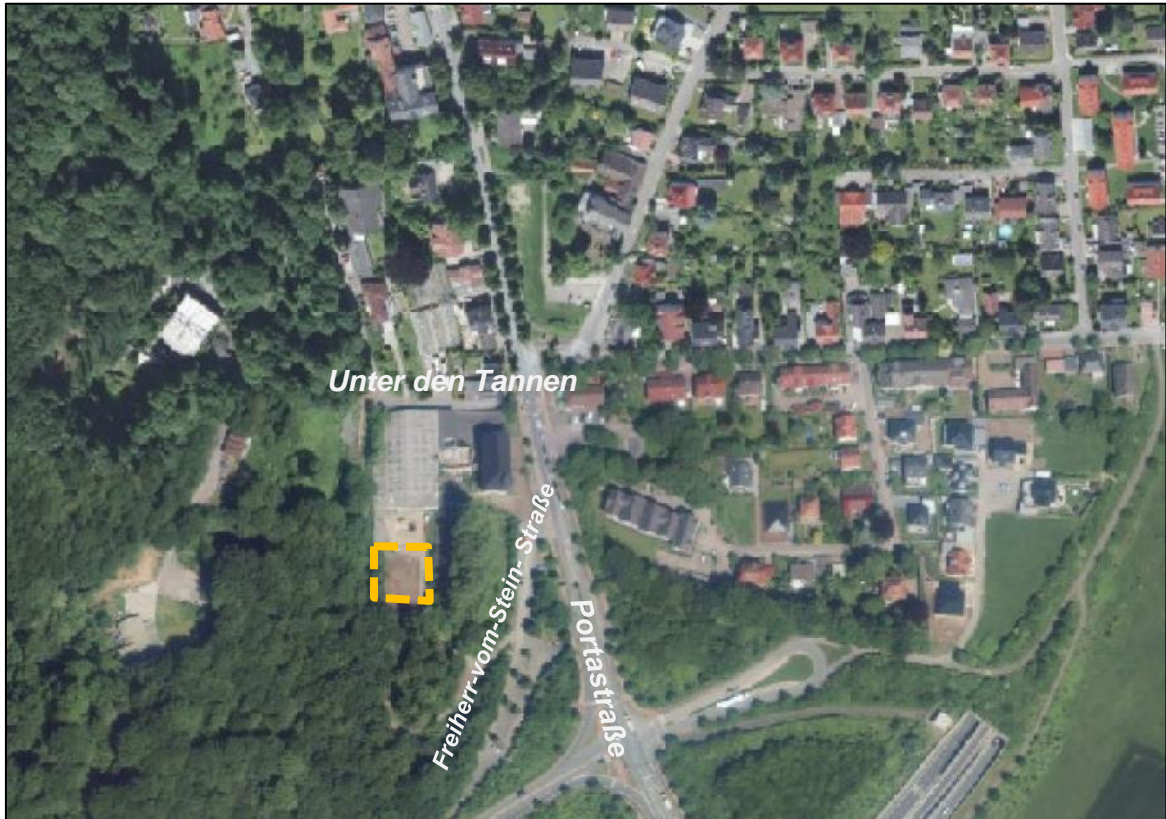


Abbildung 1: Luftbild, Lage des Plangebietes

(Quelle Luftbild: © Land NRW (2018), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 BESTEHENDE PLANUNGEN

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, stellt das Änderungsgebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar, so dass die vorliegende Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Innerhalb von ASB sollen vorrangig Wohnsiedlungsfunktionen erfüllt werden.

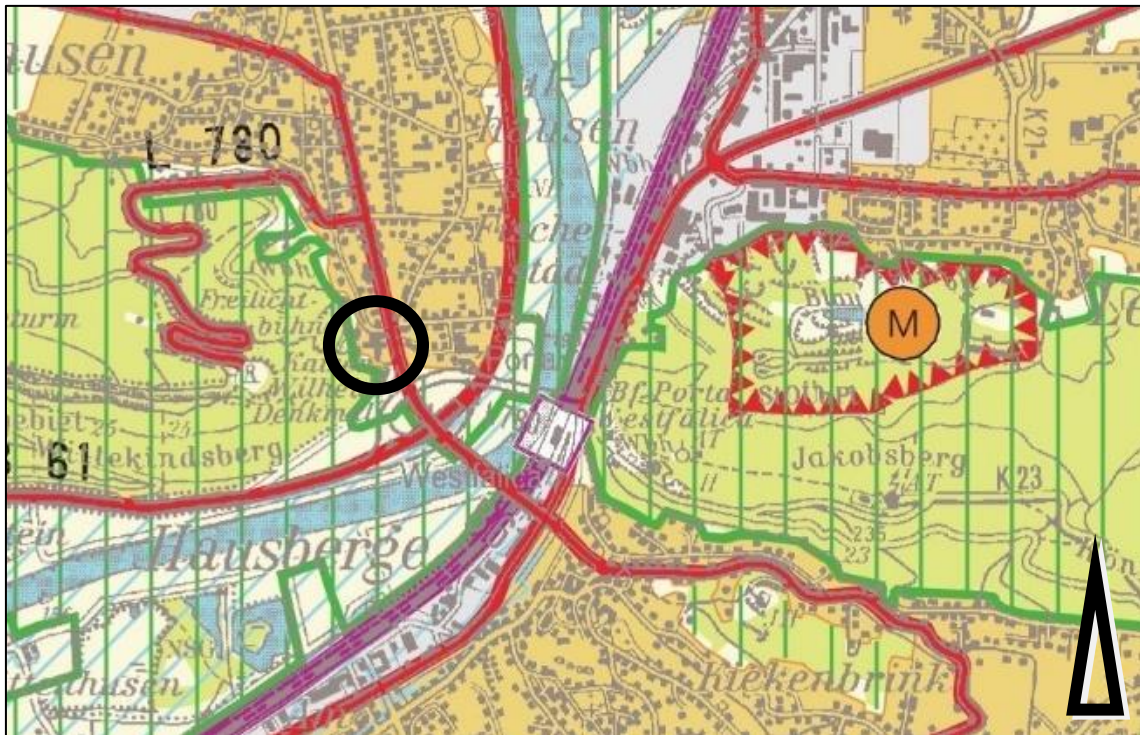


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Porta Westfalica stellt für das Änderungsgebiet eine Fläche für Landwirtschaft dar, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Nördlich sowie östlich angrenzend sind gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Westlich und südlich des Änderungsgebietes schließen sich Flächen für Wald an, auf denen teilweise eine Umgrenzung für Bodendenkmalanlagen dargestellt ist. Im Südwesten sind Grünflächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sind.

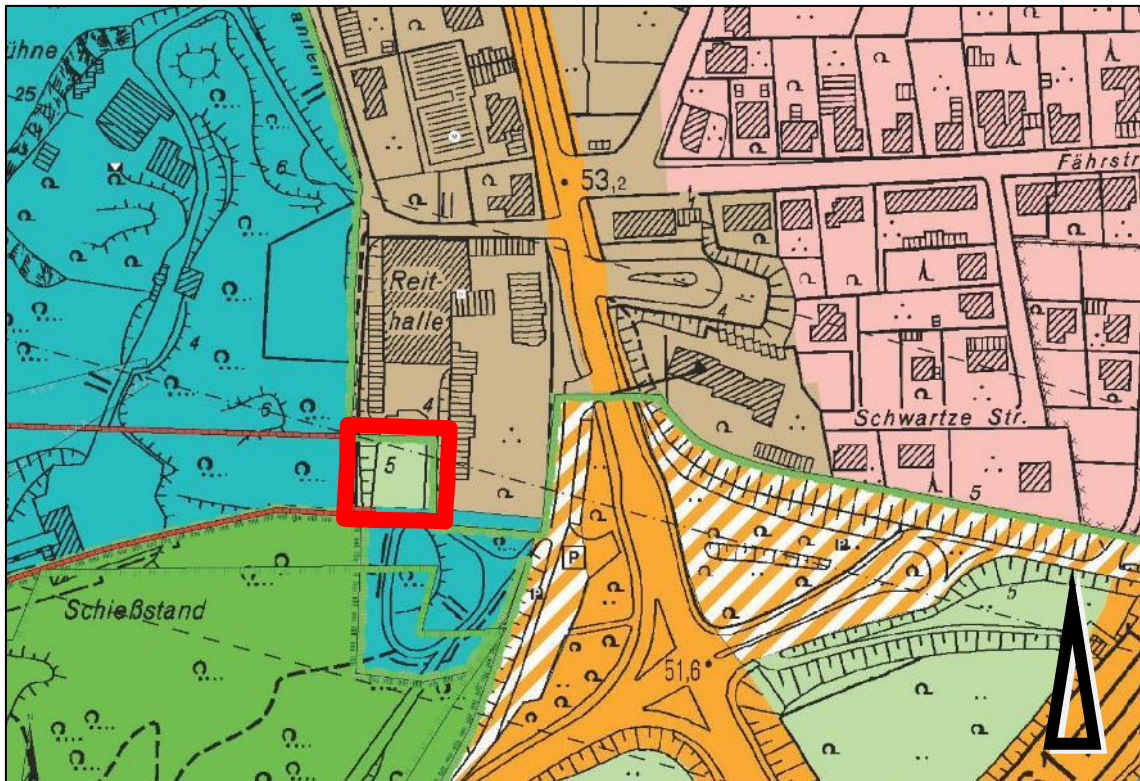


Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Porta Westfalica, Lage des Plangebietes (Quelle: Stadt Porta Westfalica)

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für das Änderungsgebiet sowie das übrige Kaiserhofareal bestehen keine Bebauungspläne.

Nordöstlich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 gilt der Bebauungsplan Nr. 44 „Zwischen Portastraße und alte Portastraße“, der 2002 aufgestellt und im Jahr 2019 geändert worden ist.

Dort wurde ebenfalls ein Mischgebiet festgesetzt. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,6, die Geschossflächenzahl bei 1,2. Die Bauweise ist offen und es sind max. drei bis vier Vollgeschosse zulässig. Weitere Festsetzungen betreffen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die anderen umgebenden Wohngebiete haben sich ohne Bebauungspläne entwickelt, sodass sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben dort nach § 34 BauGB richtet, wonach ein Bauvorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

5 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Porta Westfalica stellt für das Plangebiet eine Fläche für Landwirtschaft dar, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Das Änderungsgebiet liegt im südwestlichen Bereich des Kaiserhofareals, welches durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 im Parallelverfahren überplant wird. Um das Vorhaben des Kaiserhof Areals zu realisieren, bei dem wohnungsbauliche

sowie gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Demzufolge soll die Fläche einer gemischten Nutzung zugeführt werden.

Im Zuge der hier vorliegenden 123. Änderung des FNP der Stadt Porta Westfalica wird die bisherige Darstellung des Plangebietes als Fläche für Landwirtschaft in eine „Gemischte Baufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO geändert.

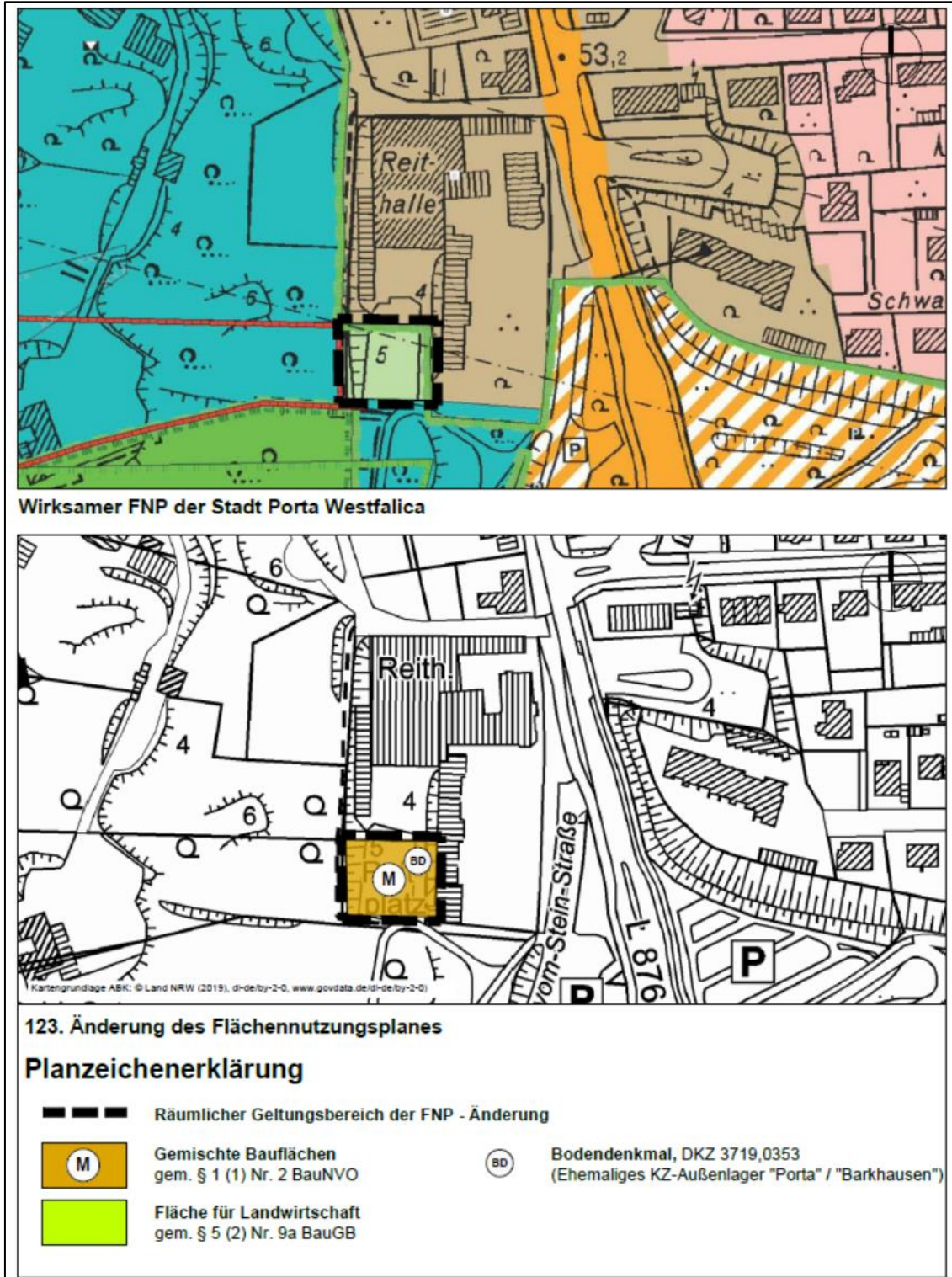


Abbildung 4: 123. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich liegt weiterhin vollständig im Bereich des Bodendenkmals DKZ 3719,0353 (KZ-Außenlager „Porta/Barkhausen“).

Die Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Bodendenkmals ist nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen.

6 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Belange des Umweltschutzes und von Natur und Landschaft i.S. der in § 1 (6) Nr. 7 a-j BauGB genannten Eigenschaften sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Hierfür ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist (vgl. Teil II, Umweltbericht), dargelegt werden.

Mit der 123. Änderung des FNP werden noch keine konkreten Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft möglich. Diese werden erst auf der Ebene des Bebauungsplanes, der parallel aufgestellt wird, ermöglicht und dort im Detail berücksichtigt.

6.1 Artenschutz

Konkrete artenschutzrechtliche Auswirkungen ergeben sich durch die Änderung des FNP nicht, da hierdurch noch keine Eingriffe in vorhandene Strukturen ermöglicht werden. Die nachfolgenden Hinweise sind jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu beachten.

6.1.1 Fachbeitrag Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen.¹

Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu folgendem Ergebnis:

„Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass die Planänderung nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände planungsrelevanter Tierarten führt. Die im Messtischblatt aufgeführten Arten lassen sich aufgrund völlig anderer Habitatansprüche ausschließen.

Fledermäuse

Die Bedeutung als Vermehrungs- und Nahrungshabitat wird als gering eingeschätzt. Dies hat im Ergebnis das Gutachten des Büros Echolot 2021 gezeigt. Durch die Nähe zu den Waldzonen des Wiehengebirges wird empfohlen, Lichteinwirkungen auf den Wald zu vermeiden.

Vögel

Das Plangebiet besitzt nur eine geringe Bedeutung für allgemein vorkommende Vogelarten der Siedlungen. Die im MTB 3719 – 3 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten finden hier keine geeigneten Vermehrungshabitate. Durch die

¹ Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, 26.04.2021

Nähe zu Verkehrsstrassen und Freizeiteinrichtungen (Freilichtbühne, Schießstand) sowie der geringen Ausstattung mit natürlichen Habitatementen ist auch die Bedeutung als Nahrungshabitat als gering einzuschätzen.“

6.1.2 Fledermäuse

Auch die Fledermauskundliche Untersuchung dient der Erfassung bedeutender Habitate im Plangebiet.² Es ist zu prüfen, ob die Entnahme der Gehölze, die Versiegelung von Grünlandflächen sowie der Einsatz nächtlicher Beleuchtung innerhalb der neu erschlossenen Wohnbebauung zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG führt.

Im Plangebiet konnten zwei Arten sicher nachgewiesen werden (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus). Des Weiteren wurden Vertreter der Gattung *Myotis* erfasst. Darüber hinaus konnte eine Fledermaus nur auf Gattungsniveau *Pipistrellus* bestimmt werden. Hierbei handelte es sich um eine der bereits nachgewiesenen *Pipistrellus*-Arten. Des Weiteren kam es im Feld zum Kontakt zu einer weiteren Fledermausart, die nicht näher bestimmt werden konnte.

Zusammengefasst kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden:

„Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Das Töten von Fledermäusen durch Gehölzbeseitigungen und Gebäudeabriss kann unter Berücksichtigung des vorgegebenen Zeitraums (zwischen dem 01.11.-15.03.) ausgeschlossen werden.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Störung der Lokalpopulation von Fledermäusen.

Verlust von Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Der Verlust einer Lebensstätte wird für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten ausgeschlossen. Der potenzielle Verlust einer Lebensstätte für in Spalten an Gebäude bewohnende Fledermausarten kann durch Schaffung von Ersatzquartieren ausgeglichen werden (s.o.).“

6.2 FFH-Vorprüfung

Aufgrund der direkten Lage des Plangebietes angrenzend zum südlich gelegenen Fauna-Flora-Habitat (FFH) „Wälder bei Porta Westfalica“ wurde eine FFH-Vorprüfung gem. § 31 BNatSchG i.V.m. der Verwaltungsvorschrift Habitat-schutz (VV Habitatschutz vom 06.06.2016) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW erstellt.³

² Fledermauskundliche Untersuchungen B-Plan Nr. 92 „Kaiserhof“– Echolot GbR, Münster, 07.02.2021

³ FFH-Vorprüfung gem. § 34 (1) BNatSchG – o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, 26.04.2021

Diese VV schließt eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogel-schutzgebiete) u.a. aus, wenn bauliche Anlagen i.S. v. § 2 (1) BauO NRW einen Min-destabstand von 300 m zu diesen Gebieten halten. Wegen der Unterschreitung dieses Abstands ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Durch die Lage des Plangebietes außerhalb des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ (Objektkennung DE-3719-301) sowie die geplante umweltver-trägliche Nutzung als Mischgebiet, ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Er-haltungsziele des FFH-Gebietes auszuschließen.

Das Plangebiet ist teilweise durch die Lage im Siedlungsbereich sowie umlie-gende Verkehrswege verinselt und von den wertvollen Lebensstätten im Wiehen-gebirge abgeschnitten. Die Ausstattung des Plangebietes mit potenziellen Brut-oder Vermehrungshabitaten oder auch Nahrungshabitaten steht nicht in Konkur-renz zu den hochwertigen Strukturen des FFH-Gebietes, sowie den Gehölzbe-reichen in der nahe gelegenen Weseraue. Eine, wenn auch nur zeitweise An-siedlung von Anhang II Arten auf der Untersuchungsfläche ist daher nahezu voll-ständig auszuschließen. Um weitere planungsrelevante Arten, wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus vor einer möglichen Beeinträchtigung zu schützen, ist die Vermeidungsmaßnahme 1: „Kontrolle von Bäumen und Gebäu-den auf mögliche Brut- und Vermehrungsstätten“ durchzuführen.

Die störungsintensive Bauphase ist durch planvolles Arbeiten auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken. Dämmerungsaktive Arten wie Fledermäuse und Eulen, werden durch die Vermeidungsmaßnahme: „Einhaltung des Nachtar-beitsverbots“ geschützt.

Die Vorhabenfläche hat Bedeutung für Arten, die den Siedlungsraum als Jagd-gebiet bzw. als Nahrungshabitat nutzen können. Darunter fallen Gartenvögel, wie Meisen, Amseln, und Haussperling sowie auch planungsrelevante Arten, wie Mehl- und Rauchschnalbe, Eulenarten, wie z. B. Schleiereule, Waldkauz, Wal-dohreule und Greifvögel, wie Sperber und Turmfalke. Für diese Arten verkleinert sich ein potenzielles Nahrungshabitat. Durch das Vorhandensein hochwertiger Lebensräume im Nahbereich der Vorhabenfläche ist eine Verschlechterung der Lebensraumqualität nicht gegeben.“

7 ERSCHLIEßUNG

7.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Kaiserhofareals ist über die Portastraße und Freiherr-vom-Stein-Straße gewährleistet.

An den Öffentlichen Personennahverkehr ist das Änderungsgebiet über die fußläufig er-reichbaren Haltestellen „Porta“ und „Kaiserstraße“ angebunden. Von hier verkehren die Buslinien 24, 414 und 461 in Richtung Minden, Bad Oeynhaus, Hausberge und Holz-hausen.

7.2 Energieversorgung

Der für das Vorhaben erforderliche Strombedarf wird durch den örtlichen Energieversorger bereitgestellt.

7.3 Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist bereits an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Auch die Neubauten können an dieses angebunden werden.

7.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch die örtliche Müllabfuhr der Stadt Porta Westfalica sichergestellt.

7.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist an die vorhandene Trinkwasserversorgung im Bereich „Portastraße“ angeschlossen.

Hierüber ist über die vorhandenen Wasserentnahmestellen (Hydranten) auch die Versorgung mit Löschwasser gewährleistet.

8 HINWEISE

8.1 Bodendenkmalschutz

Im Änderungsgebiet liegt das unter Denkmalschutz stehende Bodendenkmal DKZ 3719,0353 (KZ-Außenlager „Porta/Barkhausen“). In diesem Bereich wird bei Veränderungen eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW benötigt.

Für die übrigen unbebauten Flächen des Plangebietes ist eine archäologische Prospektion erforderlich.

Die Kosten der archäologischen Untersuchungen sind in beiden Fällen gem. § 29 DSchG NRW vom Investor/Bauträger zu tragen.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 in 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961), anzuzeigen und die Entdeckung drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.

8.2 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica zu benachrichtigen (0571/791-250 bzw. -254). Nach Dienstschluss ist die Kreisleitstelle unter 0571-83870 zu erreichen.

8.3 Klimaschutz

Gemäß dem CO₂-Minderungskonzept der Stadt Porta Westfalica sollen Gebäude so ausgerichtet werden, dass eine passive oder aktive Solarenergienutzung ermöglicht wird.

8.4 Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem Bergwerksfeld „Porta I“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Erzbergbau Porta-Damme AG in Minden. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

9 FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

Art der Nutzung	Wirksamer FNP	123. Änderung
Fläche für Landwirtschaft mit Lage im Landschaftsschutzgebiet	ca. 1.231 m ²	-
Gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO	-	ca. 1.231 m ²
Gesamt, ca.	ca. 1.231 m²	ca. 1.231 m²

10 KOSTEN

Der Stadt Porta Westfalica entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kosten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Minden, 21.11.2022

Porta Westfalica, 15.05.2023

.....
O. Schramme

.....
Die Bürgermeisterin

Fachgutachten:

Im Rahmen der 123. Flächennutzungsplanänderung und parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Kaiserhof“ wurden folgende gutachterlichen Untersuchungen durchgeführt:

- Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, 26.04.2021
- Fledermauskundliche Untersuchungen B-Plan Nr. 92 „Kaiserhof“ – Echolot GbR, Münster, 07.02.2021
- FFH-Vorprüfung gem. § 34 (1) BNatSchG – o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, 26.04.2021
- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Kaiserhof“ der Stadt Porta Westfalica, WENKER & GESING, Gronau, 26.04.2022

- Verkehrstechnische Untersuchung: Anbindung der Neubebauung auf dem Gelände des Kaiserhofs an die Portastraße (L 876), Ing.-Büro Geiger & Hamburgier, Herne, 07.12.2020 + (Teil 2, geä. Bebauungskonzept) vom 19.04.2022

TEIL II UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht stellt einen unselbstständigen Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dar.

Die Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichtes erfolgte durch o.9 Landschaftsarchitekten Wolfgang Hanke, Minden.

2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE

Die Stadt Porta Westfalica plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Kaiserhof“.

Mit der Aufstellung des Bauleitplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufwertung und städtebaulich angemessene Nachnutzung des Kaiserhofareals geschaffen werden. Die städtebauliche Dominante, die das Kaiserhofgebäude im Ortseingangsbereich von Barkhausen inmitten der Porta Westfalica unterhalb des Kaiser-Wilhelmdenkmals darstellt, soll durch die Planung erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da im FNP für Teile des Kaiserhofareals die geplanten Nutzungen nicht abgebildet sind.

Tabelle 2: Merkmale der geplanten Nutzung

Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)	Gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO
Art der Bebauung	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude, • Büro- und Dienstleistungen • Gastronomie
Erschließung	Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Portastraße“ und „Freiherr-von-Stein-Straße“
Flächenbedarf	Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,12 ha

Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Änderungsgebiet eine Fläche für Landwirtschaft dar. Das übrige Kaiserhofareal ist eine gemischte Baufläche. Der Kaiserhof ist darüber hinaus als eine Einzelanlage dargestellt, die dem Denkmalschutz unterliegt.

Angaben zu Standort, Art und Umfang

Das Plangebiet befindet sich exponiert am westlichen Rand des geschlossenen Siedlungsgebiets des Stadtbezirks Barkhausen. Es liegt am östlichen Ende des Wesergebirges innerhalb des Weserdurchbruchs der Porta Westfalica. In Verbindung mit diesem

bekanntes Geotop ist in der Umgebung eine touristische Infrastruktur entstanden, deren bekannteste Elemente das Kaiser-Wilhelm-Denkmal und die Goethe-Freilichtbühne sind. Bei dem FNP-Änderungsgebiet handelt es sich um einen Reitplatz einer ehemaligen Reithalle. Dieser befindet sich auf dem Areal des historischen „Kaiserhofes“, der im November 2011 bei einem Brand schwer beschädigt wurde.

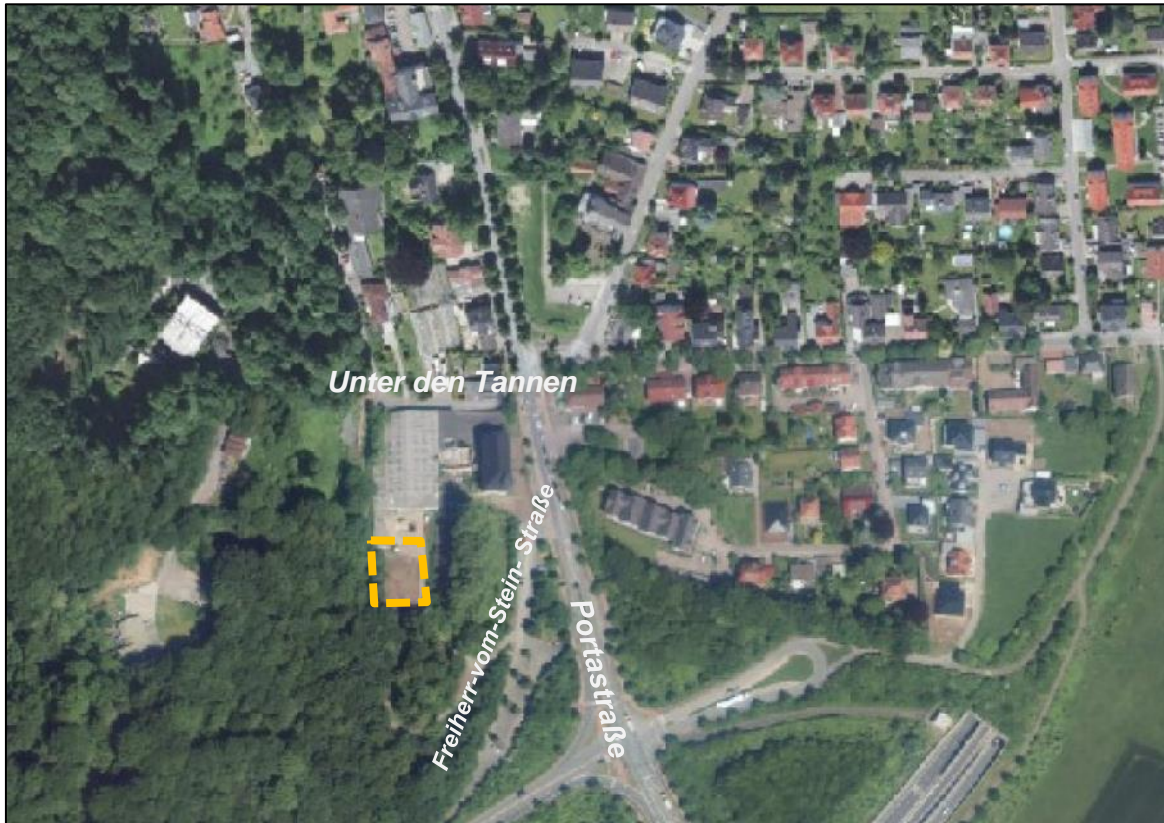


Abbildung 5: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2018), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Flächenbedarf

Die FNP-Änderung umfasst eine Flächengröße von ca. 0,12 ha.

Wirkfaktoren

Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, schafft noch keine konkreten Baurechte, deswegen treten auf dieser Planungsebene keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

3.1 Fachgesetze

Gemäß Baugesetzbuch § 1 (6) Nr. 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes besonders zu berücksichtigen. Für die einzelnen Schutzgüter schreibt das BauGB vor:

§ 1 (6) Nr. 7: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Folgende Umweltschutzziele sind in den Fachgesetzen für die Bauleitplanung aufgeführt und bei der Planung und Umsetzung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut Mensch

- **BlmSchG inkl. Verordnungen:** Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- **BNatSchG:** Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten

Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

- **DIN 18005:** Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- **BNatSchG / LNatSchG NRW:** Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 (2): entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 (3) insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß § 44 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

- **BauGB § 1 (6) Nr. 7:** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG (...).

Schutzgut Fläche:

- **BauGB § 1a:** Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz: bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Schutzgut Boden:

- **BBodSchG:** Ziele des BBodSchG sind:

die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion),
- Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion),

Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte)

- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
 - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten,
 - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
- **BauGB § 1a (2):** Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden:
 - **BNatSchG § 1 (3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Schutzgut Wasser:

- **WHG:** Zweck des Gesetzes gemäß § 1 ist der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
- **BNatSchG § 1 (3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgüter Luft und Klima:

- **TA Luft:** Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
- **BImSchG inkl. Verordnungen (Luft):** Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- **BNatSchG § 1 (3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
- **BauGB § 1 (6) Nr. 7:** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (...).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- **BNatSchG § 1 (4):** Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...).

- **DSchG NRW § 1:** Denkmäler (Bau- und Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler, Denkmalbereiche) sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut Landschaft:

- **BNatSchG:** Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...).

3.2 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

3.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Dadurch erfüllt das Vorhaben alle Anforderungen der Landes- und Regionalplanung.

3.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Porta Westfalica stellt für das Änderungsgebiet eine Fläche für Landwirtschaft dar, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Nördlich sowie östlich angrenzend sind gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Westlich und südlich des Änderungsgebietes schließen sich Flächen für Wald an, auf denen teilweise eine Umgrenzung für Bodendenkmalanlagen dargestellt ist. Im Südwesten sind Grünflächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sind.

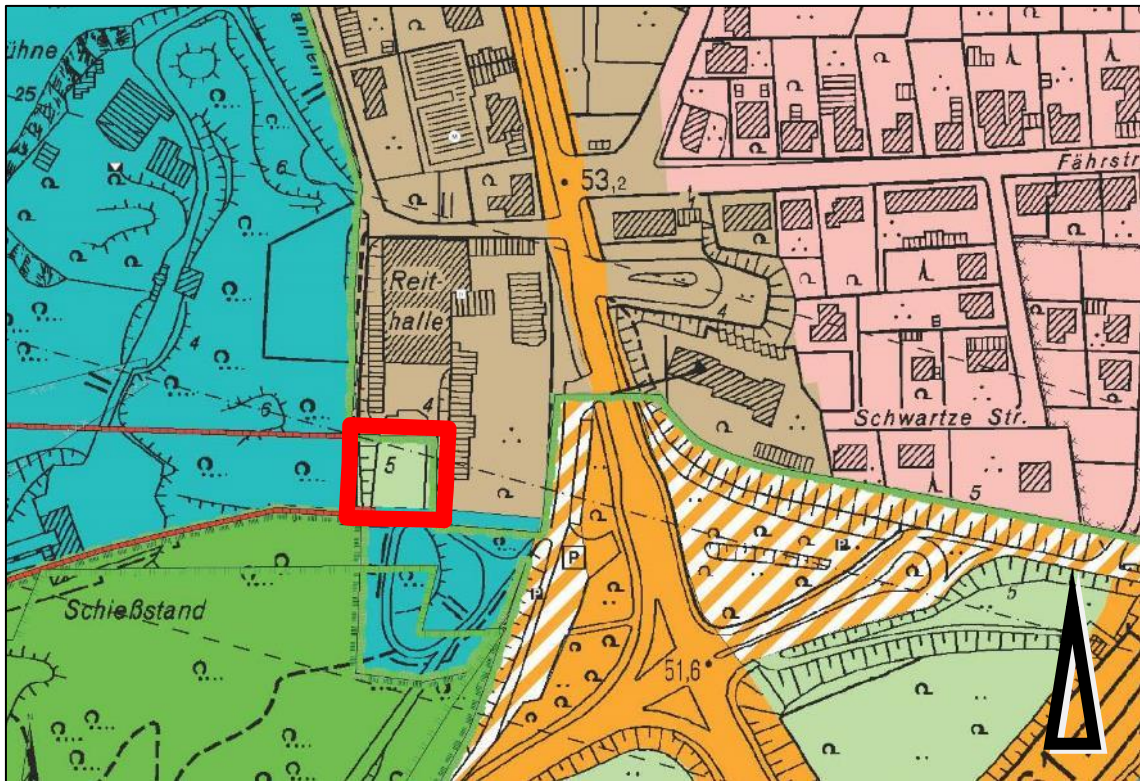


Abbildung 6: Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Porta Westfalica, Lage des Plangebietes (Quelle: Stadt Porta Westfalica)

3.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Stadtgebiet von Porta Westfalica wurde 1993 aufgestellt. Im Zuge erforderlicher Aktualisierungen erfolgte die 3. Änderung des Landschaftsplans am 28.12.2018.

Der Landschaftsplan legt Entwicklungsziele fest und weist Schutzgebiete aus. Seine Bestimmungen sind rechtlich bindend und gelten für den Außenbereich, zu dem das Plangebiet im Bereich des Reitplatzes gehört. Hier ist ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Zudem befinden sich in räumlicher Nähe ein Naturschutz- und ein FFH-Gebiet.

3.2.4 Landschaftsschutzgebiet

Eine Teilfläche im Südwesten liegt im Landschaftsschutzgebiet Weser- und Wiehengebirge. Schutzzweck ist

- die Erhaltung des landschaftsprägenden Gebirgszuges mit hoher standörtlicher Vielfalt
- die Erhaltung der großflächigen Waldgebiete
- die Erhaltung der ausgedehnten naturnahen Buchenwaldgesellschaft
- die Erhaltung des hohen natürlichen Erholungswertes

Für das LSG sind zahlreiche Verbote aufgeführt, um den Schutzcharakter des Gebietes zu erhalten. Unter Anderem ist es verboten, bauliche Anlagen nach § 2 der Bauordnung NRW zu errichten.

Im Plangebiet umfasst die Darstellung des LSG die Lage des Reitplatzes. Insofern sind von der Darstellung keine landschaftsprägenden Elemente betroffen.

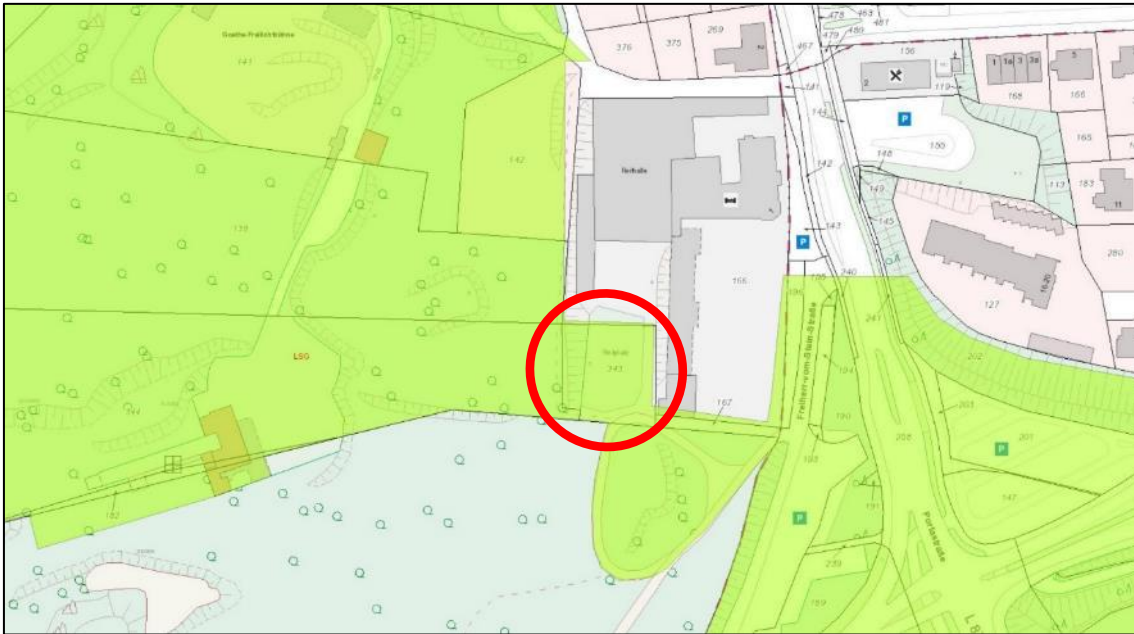


Abbildung 7: Lage des Landschaftsschutzgebietes Wiehen- und Wesergebirge (Quelle: GE-Oportal Minden-Lübbecke)

3.2.5 Naturschutzgebiet

Südlich an das Landschaftsschutzgebiet angrenzend und in räumlicher Nähe zum Plangebiet liegt das Naturschutzgebiet Wittekindsberg. Die Schutzziele im Einzelnen sind:

- zur Erhaltung naturnaher Buchenwald- und Laubmischwaldgesellschaften (Bergulmen-Ahornwald, Ahorn-Lindenwald),
- zur Erhaltung der Niederwaldwirtschaft,
- zur Erhaltung der natürlichen sonnenexponierten Porta-Sandstein-Klippen und Kalksteinklippen des Gebirgskammes in den Heersumer Schichten (Malm),
- zur Erhaltung eines anthropogenen geologischen Aufschlusses im Porta-Sandstein (Dogger) in der Wolfsschlucht,
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung wärmeliebender und holzbewohnender Insektenarten.

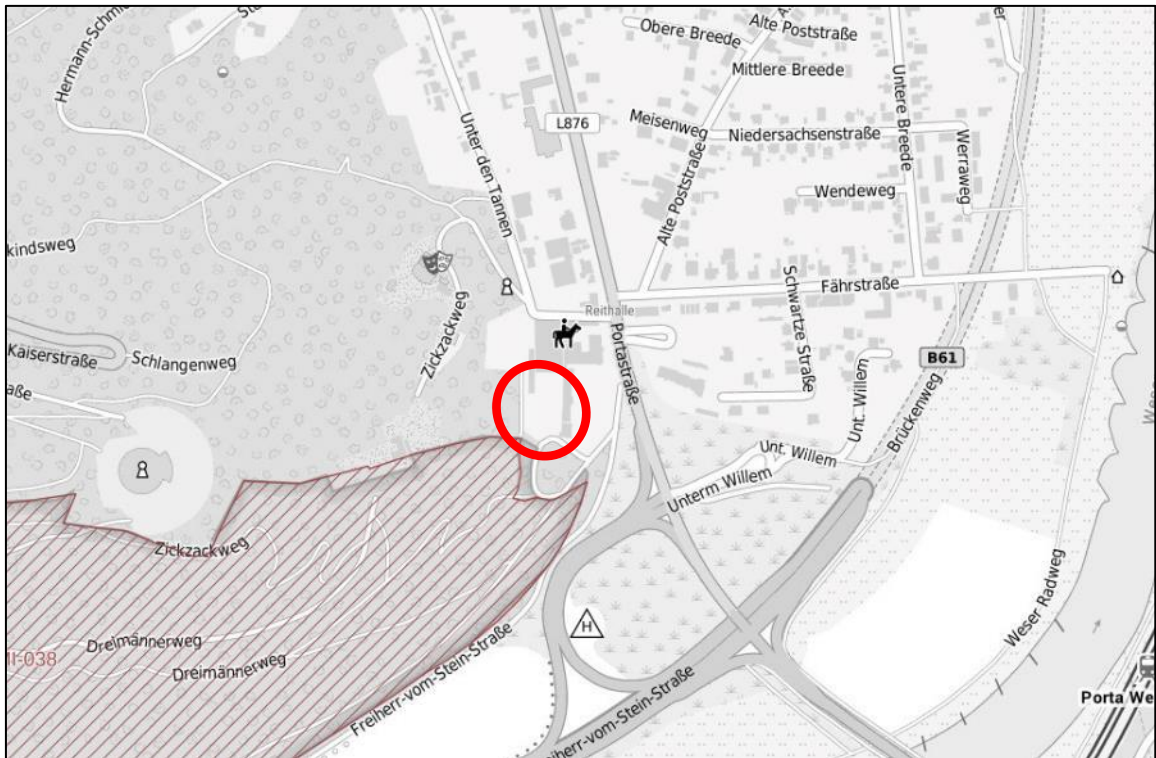


Abbildung 8: Schutzgebiete: Naturschutzgebiet Wittekindsberg und FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica im Umfeld des Plangebiets mit identischer Abgrenzung (Quelle: uvo.nrw.de)

3.2.6 FFH-Gebiet

Ebenfalls in räumlicher Nähe zum Plangebiet befindet mit einer hier identischen Flächen- ausdehnung das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ mit der Objektkennung DE- 3719-301. Es ist gekennzeichnet durch verschiedene Waldtypen, wobei besonders die hier großflächig vorhandenen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder aus, die sich größtenteils in einem guten, stellenweise sogar hervorragenden Erhaltungszustand be- finden.

Dazu sind hier besondere natürliche und anthropogene geologische Formationen anzu- treffen. Mehrere im Gebiet befindliche Stollen bilden Fledermausquartiere für Arten wie das Große Mausohr, die Teichfledermaus und Mopsfledermaus, die international be- deutsam sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Vorkommen des Hirschkäfers hinzuweisen.

Die Auswirkungen der Planung werden in einer separaten FFH-Vorprüfung betrachtet.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Bestandsaufnahme und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

4.1.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt im Naturraum Nr. 532 „Östliches Wiehengebirge“ und hier in der Untereinheit „Bergkirchener Eggen“. Es grenzt zudem unmittelbar an den Naturraum Nr. 366.0 „Wesertal“ mit der Untereinheit „Rhemer Talweitung“.⁴

4.1.2 Böden im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet treffen mehrere geologische Formationen aufeinander: Gesteine, die aus Ton, Mergel, Sand- und Schluff entstanden sind, lokal mit Steinkohle, Gips und Steinsalz (in Abb. 9 blau) sowie eiszeitliche und fluviatile Ablagerungen aus Grundmoräne, Sand- und Kies (in Abb. 9 gelb).

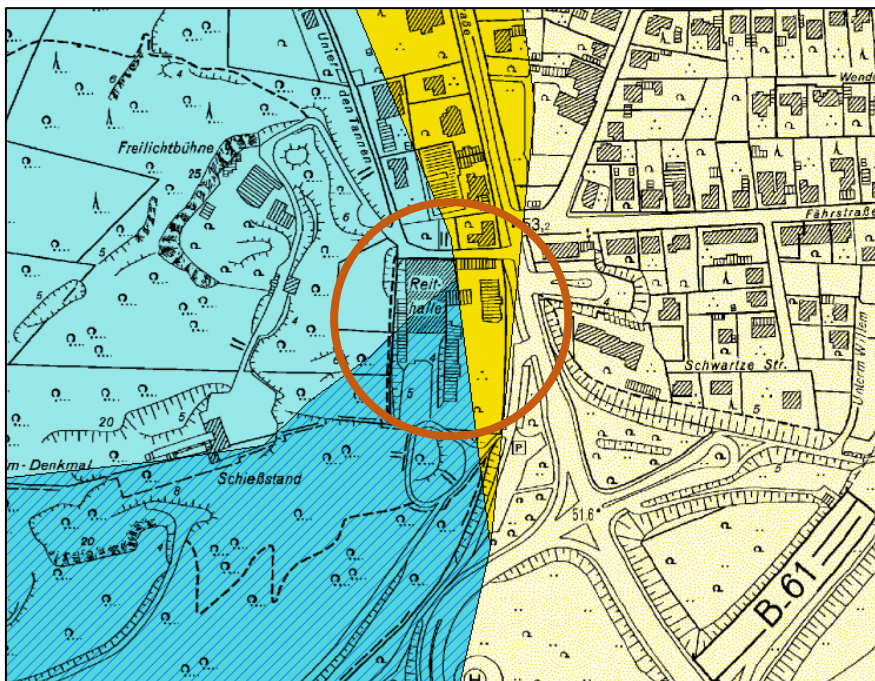


Abbildung 9: Geologische Formationen (Quelle: www.elwasweb.nrw.de)

Im Plangebiet haben sich vor allem Braunerde gebildet, die nicht als schutzwürdig eingestuft sind, bevor menschliche Eingriffe die Oberfläche fast vollständig veränderten.⁵

4.1.3 Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Grundwasser befindet sich überwiegend in Klüften. Östlich angrenzend beginnt der sandig-kiesige Poren-Grundwasserleiter der Weseraue.

⁴ Meisel, Sophie (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85 Minden, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde Remagen

⁵ Karte der schutzwürdigen Böden, Auskunftssystem BK50, Geologischer Dienst NRW

4.1.4 Vegetation und aktuelle Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit für den Reitsport genutzt. Bei den umgebenden übrigen Gebäude- und Freiflächen auf dem Kaiserhofareal ist die Nutzung eingestellt worden. Eine Platanenallee war ein ehemals prägender Bestandteil des Areals. Dazu sind derzeit ungenutzte Freiflächen vorhanden, die wahrscheinlich ehemals eine Rasenfläche darstellte.

4.1.5 Klima / Luft

Großräumig gesehen liegt das Plangebiet im atlantischen Klimabereich. Der Raum Porta Westfalica weist als Teil des Norddeutschen Flachlandes alle klimatischen Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf. Das Wetter ist wechselhaft und unbeständig. Die Sommer sind nur mäßig warm, die Winter bleiben meist mild, damit ist die Jahresschwankung der Temperatur relativ gering.

Mesoklimatisch wirken sich die großen Waldflächen im Westen aus. Die stark durch den Verkehr geprägte Porta Westfalica führt dagegen zu Schadstoffeinträgen in die Luft.

4.1.6 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Reitplatz würde bestehen bleiben. Hier ist die bestehende Umweltqualität als gering einzuschätzen.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.2.1 Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 (6) Nr. 7a-i BauGB)

Tabelle 3: Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 (6) Nr. 7a-i BauGB)

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung Schutzgut	Auswirkungen der Planung
Mensch (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB)	Hohe Nutzungsdichte durch vorhandene Bebauung und Verkehr. Angrenzende Bereiche mit Wohnnutzung bzw. Siedlung mit Mischgebietscharakter. Schießplatz und Freilichtbühne im Westen.	Vorbelastung vorhanden (Verkehr, Freilichtbühne, Schießplatz)	Die Planung wirkt sich unerheblich auf das Schutzgut Mensch aus. Das Plangebiet ist bereits von umgebender Bebauung und verkehrlicher Nutzung geprägt. Gemäß Schallgutachten zum VB-Plan führt die geplante Nutzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen
Tiere (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	Keine ausreichenden Habitatqualitäten vorhanden, daher sind empfindliche Tierarten nicht zu erwarten.	geringe Bedeutung für Arten der urbanen Stadtlandschaften.	Geringe Beeinträchtigung (ubiquitärer Arten).

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung Schutzgut	Auswirkungen der Planung
Pflanzen (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	Hoher Versiegelungsgrad mit geringem Anteil an Vegetationsflächen. Alte Platanenreihe (zwischenzeitlich gerodet)	Freiflächen mit geringer Bedeutung.	Geringe Beeinträchtigung ubiquitärer Arten. Platanen sind nicht standortheimisch
Fläche (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	Überwiegend bereits versiegelt. Reitplatz im LSG ist teilversiegelt	geringe Bedeutung;	Die Flächen werden im vorliegenden Fall lediglich für einen Eingriff vorbereitet. Der konkrete Flächenverbrauch erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Boden (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	Braunerde, allerdings wegen hoher baulicher Nutzung nur rudimentär vorhanden	Geringe Bedeutung	Geringe Beeinflussung des Schutzgutes, da die vorhandenen Böden erheblich anthropogen verändert sind
Wasser (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	Keine Oberflächengewässer, kein Wasserschutzgebiet vorhanden.	Allgemeine Bedeutung;	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung.
Klima/Luft (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	Kein klimatischer Belastungsraum in der Umgebung vorhanden.	Geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft aufgrund des geringen Flächenanteils.	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung. Durch Vorbelastungen (bereits bestehende hohe Versiegelung) besteht nur eine geringe Empfindlichkeit der Fläche.
Landschaft (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	Übergangszone zwischen dem waldbestocktem Wiehengebirge und des urban geprägten Stadtbezirks Barkhausen. Besondere Lage am Weserdurchbruch (nationales Geotop)	Mittlere Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild.	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung. Die Planungsziele beeinträchtigen allerdings das Schutzgut nicht, da hiermit auch der Erhalt eines landschafts- und stadtbildprägenden Denkmals verbunden ist.
Kultur und Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d BauGB)	Im Änderungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal.	Hohe Bedeutung	Die geplante Änderung dient auch dem Erhalt des Denkmals Kaiserhof.

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung Schutzgut	Auswirkungen der Planung
	Angrenzend befinden sich weitere geschützte Denkmäler (Kaiserhof, Laubengang)		Gefahr der Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch Bodeneingriffe und Überbauung auf nachfolgender Planungsebene.
Schutzgut Biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Durch die intensive vorhandene Nutzung wenig Strukturen vorhanden, daher wenig Artenvielfalt.	Geringes Artenspektrum mit allgemeiner Bedeutung;	Da noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, besteht keine Beeinträchtigung.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (§ 1 (6) Nr. 7 i BauGB)	Schutzgüter stehen in Verbindung und bedingen sich gegenseitig.	Allgemeine Bedeutung;	Keine Verstärkung der unter den einzelnen Schutzgütern erläuterten Auswirkungen erkennbar.

Konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hervorgerufen. Diese Eingriffe werden gem. § 1a (3) BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und ausgeglichen.

4.3 Zusätzliche Aspekte und Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung

Die Aspekte **Planung (Abriss, Bauphase, Nutzung), Emissionen, Abfälle/Abwässer, Risiken für Mensch, Umwelt und kulturelles Erbe, Kumulation von Umweltauswirkungen, Klimaaspekte, Eingesetzte Techniken und Stoffe**, sowie **Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen**, können erst auf Ebene des Bebauungsplans betrachtet werden, da auf der übergeordneten Ebene des FNP noch keine Aussagen zum Bauvorhaben, sondern lediglich zu der beabsichtigten Flächennutzung getroffen werden. Durch die Änderung des FNP ergeben sich zudem noch keine konkreten Baurechte - diese werden lediglich vorbereitet.

4.3.1 Ressourcennutzung (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Das Plangebiet nimmt eine Fläche von ca. 0,12 ha in Anspruch. Empfindlichkeit und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden geprüft und bewertet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen gegeben ist bzw. durch die Änderung des FNP nicht erheblich beeinträchtigt wird.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Flächennutzungsplan können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgesetzt werden. Jedoch sind mit der Darstellung einer Baufläche im FNP auch noch keine konkreten Eingriffe verbunden. Diese entstehen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und können dort ausgeglichen werden.

4.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der vorliegenden Änderung des FNP sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbunden, da der FNP noch keine konkreten Baurechte begründet. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

4.4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet ist bereits von Bebauung und Nutzungen (Reitsport) geprägt.

Die Erschließung und damit verkehrliche und technische Infrastruktureinrichtungen sind bereits vorhanden und können genutzt werden.

Eine Änderung der Planung ist aufgrund der geringfügigen Umweltauswirkungen, die gegenwärtig abzusehen sind, nicht erforderlich.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Als Grundlage für die Umweltprüfung dienen der wirksame Flächennutzungsplan sowie der Entwurf zur 123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica und der Entwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Kaiserhof“.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der fachlichen Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Eine detaillierte Auflistung verarbeiteter Materialien, bzw. der Endprodukte, die im Bereich des Plangebietes gelagert werden sollen, liegen nicht vor. Da keine Hinweise auf eine Änderung der im Plangebiet bereits zulässigen Prozesse vorliegen, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Risiken entstehen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Aufgabe von Städten und Gemeinden ist die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, um unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Auf Ebene des FNP sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Für die 123. Änderung des FNP der Stadt Porta Westfalica wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt wurden.

Die Änderung des FNP führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, wenn die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt und langfristig erhalten werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die FNP-Änderung werden nicht erforderlich, da noch keine konkreten Ausgleichserfordernisse hervorgerufen werden. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

7 QUELLENANGABEN UMWELTBERICHT

Glutz v. Blotzheim, U.N. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10/1: Passeriformes. Aula Verlag, Wiesbaden.

LANUV NRW (2013): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW- Stand: 05.03.2013

LANUV NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

© Geobasis NRW 2016, © GeoBasis-DE / BKG 2016

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.